

INFORMATIONSSERVICE

Bio-Landwirtschaft



Gemeinsam für Qualität – Zertifizierung die Vertrauen schafft

Als akkreditierte Zertifizierungsstelle unterstützen wir Betriebe in den Bereichen Landwirtschaft, Gastronomie, Verarbeitung, Import und Handel bei der Einhaltung und Dokumentation höchster Standards.

Unser Angebot umfasst unter anderem Zertifizierungen für viele rechtliche Standards (Bio, Gentechnikfrei, Heumilch) sowie privatrechtliche Zusatzstandards (Bio Austria, AMA-Gütesiegel, Naturland, ...) und weitere anerkannte Standards. Dabei liegt unser besonderes Augenmerk in der Sicherstellung höchster Lebensmittelsicherheit. Eine vollständige Übersicht über unsere Zertifizierungsleistungen finden Sie auf der letzten Seite. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihr Team der SLK GesmbH



INHALT

Übergangsfristen
Geflügel

Allgemeine Infos

Wartezeiten &
Blauzungenkrankheit

Kontrollschwerpunkte

Zertifizierungsangebot
& Tarife

Transaktionskosten-
zuschuss

GZ 02Z031946 S Österreichische Post AG / Sponsoring.Post



ALLGEMEINE INFOS UND ÜBERGANGSFRISTEN GEFLÜGEL

HALTUNGSVORSCHRIFTEN

GEFLÜGELHALTUNG

Folgende Übergangsfristen für die Anpassung sind mit 31.12.2024 abgelaufen:

Besatzdichte:

Legehennen: max. sechs Tiere pro m² nutzbarer Stallfläche

Masthühner: max. 10 Tiere bzw. 21 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche

Der Außenscharrraum kann zu einem sogenannten K2-Bereich (Klimazone 2) umgebaut werden, um die bisherige Erhöhung der Besatzdichte durch einen Wintergarten (konformen Außenscharrraum) zu kompensieren.

Die Anforderungen sind im Infoblatt Geflügelhaltung auf unserer Homepage www.slk.at zu finden.

Erhöhte Sitzebenen und Sitzstangen für Mastgeflügel

Masthühner:

- Sitzstangenlänge mind. 5 cm pro Tier
ODER
- Erhöhte Ebene mit mind. 25 cm² pro Tier

Puten:

- Sitzstangenlänge mind. 10 cm pro Tier
ODER
- Erhöhte Ebene mit mind. 100 cm² pro Tier



WICHTIGE ALLGEMEINE INFOS

Anträge und Genehmigungen, wie z. B. für den konventionellen Tierzukauf oder betriebsbezogene Eingriffe, sind in den Betriebsunterlagen aufzubewahren.

Für jeden konventionellen Tierzukauf stellt die Behörde einen Bescheid aus, der zusammen mit dem VIS-Antragsformular abgelegt werden muss.

Da Anträge oft kurzfristig gestellt werden müssen, empfiehlt es sich, die Zugangsdaten für das VIS-Portal (portal.statistik.at) zu beantragen, falls diese noch nicht bekannt sind. Über das Portal können nicht nur Anträge gestellt, sondern auch bereits bestätigte bzw. genehmigte Anträge heruntergeladen werden.



WARTEZEITEN BZGL. BLAUZUNGENKRANKHEIT & KONTROLLSCHWERPUNKTE

Wichtige Hinweise zu Wartezeiten bei Medikamenten und Pour-On-Mitteln

Bei notwendigen Behandlungen von Tieren, insbesondere zur Eindämmung der Blauzungenkrankheit, ist die Einhaltung der Wartezeiten von Medikamenten und Pour-On-Mitteln von zentraler Bedeutung. Bitte beachten Sie, dass stets die doppelte Wartezeit gilt.

Sollte eine Vermarktung während der offenen Wartezeit stattfinden, sind folgende Angaben korrekt und vollständig auf dem Viehverkehrsschein zu dokumentieren:

- Behandlungsdatum: **G/R: 01.01.2025** (G/R = Gesund und Repellent)
- Ende gesetzliche Wartezeit **UND** Ende Bio-Wartezeit für Fleisch und ggf. Milch

Sonstige Infos:

- Rücksprache vorab mit dem Abnehmer ist empfehlenswert
- Tiere in offener Wartezeit dürfen nicht in die Schlachtung gehen, nur bei Zuchttieren möglich (bei korrekter Kennzeichnung)
- bei Impfungen ist nur die gesetzliche Wartezeit einzuhalten (falls eine WZ angeführt ist)

Wir bitten alle Betriebe, besonderes Augenmerk auf die korrekte Kennzeichnung zu legen, um Falschauslobungen zu vermeiden, wir sind ansonsten dazu verpflichtet diese an die zuständige Behörde zu melden.

KORREKTE AUSLOBUNGEN

Warenbegleitpapiere:

Auf den Warenbegleitpapieren von Bio Produkten wie z.B. Lieferscheine oder Rechnungen, Viehverkehrsscheine usw. ist die Kontrollstellenummer **AT-BIO-501** anzuführen. Bitte darauf achten!

Produktkennzeichnung:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Produkte, die sich nicht in der Bio-Zertifizierung befinden bzw. nicht aufgenommen wurden, ausschließlich konventionell vermarktet werden dürfen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass auf konventionellen Produkten keine Hinweise wie „Bio-Bauernhof“ oder ähnliche Formulierungen (z.B. Bio-Bauernhof im Hof-Logo) angeführt sind. Solche Angaben könnten zu einer Irreführung der Konsumenten und Konsumentinnen führen und sind daher unzulässig. Alle Produkte dürfen nur laut Status am aktuellen Zertifikat in Verkehr gebracht werden. Ebenso gelten für Bio-Produkte spezifische Anforderungen an die Etikettierung. Detaillierte Hinweise dazu finden Sie im Rundschreiben Herbst 2024. Falls Sie Bio-Produkte produzieren und vermarkten möchten oder Fragen zur richtigen Etikettierung oder sonstige Anliegen haben, können Sie sich gerne im Büro der SLK GesmbH melden – wir sind Ihnen gerne behilflich!



ZERTIFIZIERUNGSANGEBOT & TARIFE TRANSAKTIONSKOSTENZUSCHUSS

ZERTIFIZIERUNGSTARIFE 2025

Die bisher gültigen Tarife wurden gemäß dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex (Oktober bis September des Vorjahres) in der Höhe von + 3,8% angepasst.

Der Tarif für die Qualitäts- und Herkunftsrichtlinie für bäuerliche Direktvermarkter der AMA-Marketing GesmbH wurde dem Aufwand entsprechend angepasst. Die Anforderungen dieses Gütesiegels werden in Kombination mit der Bio-Inspektion überprüft, die Pauschale hierfür beträgt € 99,80.

Die aktuelle Aufstellung der SLK-Zertifizierungstarife kann jederzeit auf unserer Homepage abgerufen werden.

Als gemeinnütziges Unternehmen sind wir bestrebt, die Überprüfungen vor Ort zeit- und kosteneffizient durchzuführen bzw. die Zertifizierung rechtzeitig innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens abzuschließen. Mehraufwände beispielsweise durch nicht nachgereichte Unterlagen oder durch Nichteinhaltung von Fristen und Inspektionsterminen verursachen zusätzliche Kosten, diese müssen dann aufwandsbezogen nach dem SLK-Stundensatz in Rechnung gestellt werden.

TRANSAKTIONSKOSTEN- ZUSCHUSS

Ab dem Antragsjahr 2025 erhalten Bio-Betriebe eine finanzielle Unterstützung von € 400,00 pro Betrieb und Jahr. Dieser sogenannte **Transaktionskostenzuschuss** dient zur Deckung des zusätzlichen zeitlichen und bürokratischen Aufwands, der durch die Bio-Bewirtschaftung bzw. die Bio-Zertifizierung des Betriebes entsteht. Eine separate Beantragung ist nicht erforderlich. Der Betrag wird **automatisch ausgezahlt**, sofern die Förderauflagen eingehalten und die Bio-Maßnahme im ÖPUL beantragt wurde.

ZERTIFIZIERUNGSANGEBOT

